

## **Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung des Integrativen Kindergartens Streufdorf „Straufhain Strolche“, Oberer Trieb 2, 98646 Straufhain/Streufdorf**

### **1. Grundlagen**

- Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHGA))
- Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)

### **2. Geltungsbereich**

Das Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenkreis Henneberger Land e.V. erhebt Beiträge für die Betreuung und Verpflegung von Kindern im o. g. Kindergarten nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

### **3. Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten oder die Personen, auf deren Antrag hin das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Der antragstellende Sorge-/Erziehungsberechtigte bestätigt durch seine Unterschrift die Vertretung des jeweiligen anderen Sorge-/Erziehungsberechtigten gemäß § 1628 Abs. 1 BGB. Beide Sorge-/Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Beiträge nach dieser Ordnung als Gesamtschuldner verpflichtet. Beitragsschuldner sind auch die Sorge-/Erziehungsberechtigten, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Anmeldenden oder mit dem angemeldeten Kind leben, jedoch von dem antragstellenden Sorge-/Erziehungsberechtigten gesetzlich vertreten werden.

### **4. Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge**

Die Elternbeitragsschuld entsteht grundsätzlich ab dem Tag, für den der Betreuungsbeginn vereinbart wurde und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag im laufenden Monat zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. durch Krankheit, Kur oder Urlaub, lassen die Höhe der Beitragspflicht unberührt.

Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats fällig und an den Träger zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

Der Beitragsschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto zu diesem Zeitpunkt ausreichende Deckung aufweist. Der Beitragsschuldner stimmt mit der Unterschrift unter der Beitragsordnung einer Abbuchung der Beiträge zu.

Der Elternbeitrag für den Kindergarten ist auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien oder tageweise z. B. an Brückentagen oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.

### **5. Höhe der Elternbeiträge**

Als Elternbeitrag gilt der in der „Anlage zur Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung“ aufgeführte aktuell gültige Beitragssatz.

Dieser Elternbeitrag kann unter Berücksichtigung der Anzahl der in unseren Kindergärten Streufdorf und Eishausen gleichzeitig betreuten Kinder ermäßigt werden. Der ermäßigte Beitrag für ein Geschwisterkind ist der „Anlage zur Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung“ zu entnehmen.

Die Ermäßigung des Elternbeitrages gilt nur für Kinder aus der Gemeinde Straufhain.

In dem Elternbeitrag sind die Kosten der Verpflegung nicht enthalten. Diese werden neben bzw. zusätzlich zum Elternbeitrag als Essengeldbeitrag und Getränkegeld erhoben und müssen von den Sorge-/Erziehungsberechtigten bezahlt werden.

Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit).

Wird ein Kind nach § 19 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, wird bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht.

Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben.

## **6. Festlegung der Elternbeiträge**

Der Träger des Kindergartens gibt den Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. Beitragsschuldnern die aktuelle Höhe des Elternbeitrages bei Anmeldung unverzüglich bekannt.

Erfolgt eine Anpassung der Beiträge an steigende Kosten innerhalb des Jahres, zeigt der Träger des Kindergartens den Sorge-/Erziehungsberechtigten (Beitragsschuldnern) schriftlich die neuen Beitragssätze mindestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten an.

Über eine Steigerung der Elternbeiträge sollte zwischen dem Träger des Kindergartens und der Gemeinde Straufhain Einvernehmen hergestellt werden. Der Elternbeirat ist vor dieser Entscheidung anzuhören, § 12 Abs. 2 Nr. 8 ThürKitaG.

## **7. Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Verpflegungskosten**

Die Verpflegungskosten entstehen grundsätzlich ab dem Tag, für den der Betreuungsbeginn vereinbart wurde und enden mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

Die Verpflegungskosten sind jeweils für den vergangenen Monat in der Regel zum 10. eines jeden Folgemonats fällig und sind an den Träger zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

Der Beitragsschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto zu diesem Zeitpunkt ausreichende Deckung aufweist. Der Beitragsschuldner stimmt mit der Unterschrift unter der Beitragsordnung einer Abbuchung der Beiträge zu.

Die Höhe der Verpflegungskosten gelten entsprechend der aktuellen Sätze in der „Anlage zur Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung“.

## 8. Festlegung der Verpflegungskosten

Der Träger des Kindergartens gibt den Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. Beitragsschuldnern die aktuelle Höhe der Verpflegungskosten bei Anmeldung bzw. bei der Aufnahme in den Kindergarten unverzüglich bekannt.

Fehlt ein Kind durch plötzlich auftretende Krankheit, muss es am selben Tag bis 08.30 Uhr entschuldigt werden. Erfolgt die Entschuldigung nicht bis spätestens 8:30 Uhr erfolgt die Berechnung des Verpflegungsbeitrages für den jeweiligen Tag.

Erfolgt eine Anpassung der Preise für Verpflegung und Getränke an steigende Kosten, zeigt der Träger des Kindergartens den Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. Beitragsschuldnern die neuen Preise mindestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich an.

## 9. Offene Forderungen

a)

Sollte es zu einer Rückbuchung der berechtigt eingezogenen Elternbeiträge und/oder Verpflegungskosten kommen, wird dem Beitragsschuldner pro Rückbuchung die vom Kreditinstitut in Rechnung gestellte Rückbuchungsgebühr sowie eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 10,00 € in Rechnung gestellt.

b)

Im Falle einer Rücklastschrift hat der Beitragsschuldner innerhalb von 10 Tagen ab Rückbuchung selbstständig die Überweisung des geschuldeten Betrages nebst Rückbuchungsgebühr der Bank sowie der Verwaltungsgebühr (siehe a)) auf das Geschäftskonto des Trägers vorzunehmen.

c)

Elternbeiträge und/oder Verpflegungskosten, die zu dem unter b) genannten Zeitpunkt nicht überwiesen wurden sowie Elternbeiträge und/oder Verpflegungskosten, deren Fälligkeit nach Rechnungslegung überschritten wurden, werden mittels Zahlungserinnerung und im Weiteren durch Mahnung angemahnt. Für jede Zahlungserinnerung und Mahnung werden Mahnkosten i.H.v. 10,00 € in Rechnung gestellt.

d)

Ist der Schuldner mit der Zahlung des Elternbeitrages und/oder Verpflegungskosten in Zahlungsrückstand, kann der Träger gemäß § 5 der Teilnahme- und Betreuungsbedingungen des Integrativen Kindergartens Streufdorf durch Kündigung die weitere Benutzung des Kindergartens versagen.

Gültig ab: 01.11.2022